

Satzungen

Richtlinien zur Förderung von Ausbildungsplätzen in gewerbesteuerpflichtigen Betrieben in Reilingen

1. Zur Ausbildungsplatzförderung werden 2 % des Gewerbesteuer-Ist-Aufkommens, abzüglich der Gewerbesteuerumlage zur Verfügung gestellt. Maßgebend ist das Gewerbesteueraufkommen des Vorjahres. Ausgeschüttet werden insgesamt maximal € 12.000,-- im Jahr 2010.
2. Die Laufzeit des Förderprogramms ist auf das Jahr 2010 begrenzt. Förderanträge können rückwirkend zum 01.01.2010 gestellt werden.
3. Antragsberechtigt sind alle der Gewerbeordnung unterliegenden Reilinger Betriebe mit Hauptsitz in Reilingen, die gewerbesteuerpflichtig sind und im Jahresverlauf 2010 einen zusätzlichen Ausbildungsplatz neu bereitstellen/besetzen.
4. Auf die Fälligkeit etwaiger Gewerbesteuerzahlungen im Förderjahr kommt es nicht an. Freie Berufe (Ärzte, Steuerberater etc.) und Betriebe der so genannten Urproduktion (Landwirtschaft) sind als nicht der Gewerbesteuerpflicht unterliegende Einrichtungen von dieser Förderung ausgeschlossen.
5. Jeder zusätzlich bereitgestellte Ausbildungsplatz wird mit einem einmaligen Betrag von € 2.400,--/1. Ausbildungsjahr (€ 200,--/Monat) gefördert. Das Ausbildungsjahr muss nicht zwingend mit dem Kalenderjahr identisch sein. Eine Verrechnung mit fälligen Gewerbesteuerzahlungen findet nicht statt.
6. Zur Ermittlung der förderfähigen Anzahl zusätzlicher Ausbildungsplätze ist die Zahl der im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor der Antragstellung (hier 2007 bis 2009) bereitgestellten Ausbildungsplätze heranzuziehen. Bruchteile werden entsprechend auf-/abgerundet. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Bestätigung von Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer zu erbringen.
7. Falls der Ausbildungsvertrag innerhalb der Förderzeitraums von einem Jahr vorzeitig aufgelöst wird, ist der Kostenzuschuss anteilig zurückzuzahlen. Der ausbildende Betrieb hat eine entsprechende Selbstverpflichtung zu übernehmen.
8. Die Fördergelder werden entsprechend der Reihenfolge des Antragseingangs zugesagt. Auf Auszahlung besteht kein Rechtsanspruch, insbesondere dann nicht, wenn der Förderrahmen erschöpft ist.